

DEOXY®

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

- Produktname : DEOXY®
- Chemische Charakterisierung : Gemisch anorganischer Salze.
- Produktart : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Identifizierte Verwendungen :
 - Wasserbehandlung
 - Aufsaugmittel
 - Reinigungsmittel

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Firma : BICARJET S.r.l.
- Anschrift : Via Nona Strada,4
I- 35129 PADOVA
- Telefon : +390497808036
- Fax : +390497927203
- Email-Adresse : info@bicarjet.com

1.4. Notrufnummer

- Notrufnummer : +44(0)1235 239 670 [CareChem 24] (Europe)

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Nachträgen

Als gefährlich eingestuft - gemäss der Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Ergänzungen

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Expositionsweg	H-Sätze
Akute Toxizität	Kategorie 4	Oral	H302
Schwere Augenschädigung	Kategorie 1		H318

2.1.2. Europäische Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, mit Nachträgen

Als gefährlich eingestuft - gemäss der Europäischen Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, mit Ergänzungen

Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	R-Sätze
Xn	R22
Xi	R41

2.2. Kennzeichnungselemente

2.2.1. Name(n) auf dem Kennzeichen

- Gefährliche Inhaltsstoffe : Natriumcarbonat-Peroxyhydrat

BICARjet

P 42500 / Germany
Ausgabedatum 07.02.2014 / Berichtsversion 2.0
Seite 1 von 11

 **SOLVAY**
asking more from chemistry®

2.2.2. Signalwort

Gefahr

2.2.3. Gefahrenpiktogramme



2.2.4. Gefahrenhinweise

- H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

2.2.5. Sicherheitshinweise

- | | | |
|-------------------|--------------------|--|
| Prävention | P210 | - Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. |
| | P280 | - Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. |
| Reaktion | P305 + P351 + P338 | - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| | P309 + P311 | - BEI Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. |
| Lagerung | P370 + P378 | - Bei Brand: Wasser zum Löschen verwenden. |
| | P401 | - An einem trockenen Ort aufbewahren und bei Temperaturen von nicht mehr als 40°C/104°F aufbewahren. |

2.3. Sonstige Gefahren

- Keine bekannt.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

3.2.1. Konzentration

Stoffname:	Konzentration
Natriumbicarbonat CAS-Nr.: 144-55-8 / EG-Nr.: 205-633-8 / INDEX-Nr.: - REACH Registrierungsnummer: 01-2119457606-32	ca. 58 %
Natriumcarbonat-Peroxyhydrat CAS-Nr.: 15630-89-4 / EG-Nr.: 239-707-6 / INDEX-Nr.: - REACH Registrierungsnummer: 01-2119457268-30	ca. 37 %
Natriumcarbonat CAS-Nr.: 497-19-8 / EG-Nr.: 207-838-8 / INDEX-Nr.: 011-005-00-2 REACH Registrierungsnummer: 01-2119485498-19	ca. 2 %
Natriummetaborat, wasserfrei CAS-Nr.: 7775-19-1 / EG-Nr.: 231-891-6 / INDEX-Nr.: -	ca. 1 %

3.2.2. Gefährliche Inhaltsstoffe - Gemäss der Europäischen Verordnung (EC) 1272/2008, mit Ergänzungen

Stoffname	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Expositionsweg	H-Sätze
Natriumcarbonat-Peroxyhydrat	Oxidierende Feststoffe	Kategorie 3		H272
	Akute Toxizität	Kategorie 4	Verschlucken	H302
	Schwere Augenschädigung	Kategorie 1		H318
Natriumcarbonat	Augenreizung	Kategorie 2		H319
Natriummetaborat, wasserfrei	Reproduktionstoxizität	Kategorie 2	Oral	H361d
	Augenreizung	Kategorie 2		H319

3.2.3. Gefährliche Inhaltsstoffe - Europäische Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG, mit Nachträgen

Stoffname	Einstufung	Gefahrenkategorie	R-Sätze
Natriumcarbonat-Peroxyhydrat	O	Brandfördernd	R 8
	Xn	Gesundheitsschädlich	R22
	Xi	Reizend	R41
Natriumcarbonat	Xi	Reizend	R36
Natriummetaborat, wasserfrei	Repr.Cat.3	Reproduktionstoxisch, Kategorie 3	R63
	Xi	Reizend	R36

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1.1. Nach Einatmen

- An die frische Luft bringen.
- Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.1.2. Nach Augenkontakt

- Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
- Wenn Öffnen der Augenlider schwierig ist, schmerzstillendes Augenspülmittel anwenden.

4.1.3. Nach Hautkontakt

- Mit Wasser und Seife abwaschen.
- Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.1.4. Nach Verschlucken

- Mund mit Wasser ausspülen.
- KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.2.1. Einatmen

- Kann eine Reizung der Nase, des Halses und der Lungen verursachen.

4.2.2. Hautkontakt

- Längerer Hautkontakt kann Hautreizungen verursachen.

4.2.3. Augenkontakt

- Ätzend
- Kann irreversible Augenschäden verursachen.
- Symptome: Rötung, Tränenfluss, Gewebeschwellung

4.2.4. Verschlucken

- Schwere Reizung
- Symptome: Übelkeit, Unterleibsschmerzen, Erbrechen, Durchfall

4.3. **Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

- Kein(e,er).

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. **Löschmittel**

5.1.1. Geeignete Löschmittel

- Wasser
- Sprühwasser

5.1.2. Ungeeignete Löschmittel

- Kein(e,er).

5.2. **Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

- Durch thermische Zersetzung freigesetzter Sauerstoff kann eine Verbrennung unterstützen

5.3. **Hinweise für die Brandbekämpfung**

- Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

6.1.1. Hinweis für das Personal außerhalb des Notdienstes

- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.

6.1.2. Hinweis für das Notdienstpersonal

- Wegen Rutschgefahr aufkehren.

6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**

- Nicht in die Umwelt gelangen lassen.
- Begrenzte Menge
- Mit viel Wasser in die Kanalisation spülen.
- Große Mengen:
- Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

- Aufkehren und in geeignete Behälter zur Entsorgung geben.
- Abfälle getrennt sammeln.
- Staubbildung vermeiden.
- Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
- Die Behälter müssen sauber, trocken, gekennzeichnet, mit einer Absaugung versehen sowie aus produktverträglichem Material gefertigt sein.
- Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben.

6.4. **Verweis auf andere Kapitel**

- Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Staubbildung vermeiden.
- Für angemessene Lüftung sorgen.

- Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.
- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.
- Nur saubere und trockene Geräte verwenden.
- Nie ungebrauchtes Material in die Lagerbehälter zurückgeben.
- Von Wasser fernhalten.

7.2. Lagerungsbedingungen, einschliesslich Unvereinbarkeiten

7.2.1. Lagerung

- Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- In einem Behälter mit Entlüftung aufbewahren.
- An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Nur im Originalbehälter bei einer Temperatur von nicht über 40 °C aufbewahren.
- Trocken aufbewahren.
- In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.
- Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
- Von Unverträgliche Produkte fernhalten.

7.2.2. Verpackungsmaterial

7.2.2.1. Geeignetes Material

- Kunststoff PP, PE, PVDF, PTFE, PFA.
- Polypropylen

7.2.2.2. Ungeeignetes Material

- Aluminium
- Aluminium 99,5 %
- Passiviertes Aluminium
- Kein korrosionsgefährdetes Material verwenden.
- Glas
- Textilgewebe
- Papier
- Holz.
- Holz + PE

7.3. Spezifische Endanwendungen

- Für weitere Informationen bitte kontaktieren: Lieferant

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Expositionsgrenzwerte

Natriumcarbonat-Peroxyhydrat

- SAEL (Solvay Acceptable Exposure Limit) 2006
TWA = 5 mg/m³

Natriumcarbonat

- SAEL (Solvay Acceptable Exposure Limit) 2007
TWA = 10 mg/m³

Natriummetaborat, wasserfrei

- US. ACGIH Threshold Limit Values 03 2013
Zeitbezogene Durchschnittskonzentration = 2 mg/m³
Anmerkungen: Alveolengängige Staubfraktion
- US. ACGIH Threshold Limit Values 03 2013
Kurzzeitgrenzwert = 6 mg/m³
Anmerkungen: Alveolengängige Staubfraktion

8.1.2. Sonstige Angaben über Grenzwerte

8.1.2.1. Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

Natriumcarbonat-Peroxyhydrat

- Süßwasser , 35 µg/l
- Süßwassersediment, 10 µg/l
- Abwasserreinigungsanlagen, 16 mg/l

8.1.2.2. Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung /Abgeleitete Dosierung mit minimaler Wirkung

Natriumcarbonat-Peroxyhydrat

- Arbeitnehmer, Haut, Kurzzeit-Exposition, 12,8 mg/cm² , Lokale Effekte
- Arbeitnehmer, Einatmen, Langzeit-Exposition, 5 mg/m³ , Lokale Effekte
- Verbraucher, Haut, Kurzzeit-Exposition, 6,4 mg/cm² , Lokale Effekte

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Staubbildung vermeiden.
- Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.
- Technische Maßnahmen treffen, um mit den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen in Übereinstimmung zu sein.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen

8.2.2.1. Atemschutz

- Nur Verwendung von Atemschutz gemäß internationalen/nationalen Normen.
- Atemschutzgerät mit Schwebstoff-Filter (EN 143)
- Empfohlener Filtertyp: P2

8.2.2.2. Handschutz

- Undurchlässige Handschuhe
- Ungeeignetes Material: Leder, Baumwolle.

8.2.2.3. Augenschutz

- Dicht schließende Schutzbrille

8.2.2.4. Haut- und Körperschutz

- Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

8.2.2.5. Hygienemaßnahmen

- Augenspülflaschen oder Augenduschen in Übereinstimmung mit den geltenden Normen.
- Die beim Umgang mit Diagnostika üblichen Vorsichts- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten.
- Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

9.1.1. Allgemeine Angaben

- | | |
|-------------------|-----------|
| ■ Aussehen | Körnchen |
| ■ Farbe | weiß |
| ■ Geruch | geruchlos |

9.1.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits-, und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

- | | |
|------------------------------------|--|
| ■ pH-Wert | von 10,4 - 10,6; bei 10 g/l (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat) |
| ■ pKa | Keine Daten verfügbar |
| ■ Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Zersetzt sich beim Erhitzen. |
| ■ Siedepunkt/Siedebereich | Zersetzt sich beim Erhitzen. |

- | | |
|---|---|
| ▪ Flammpunkt | nicht anwendbar |
| ▪ Verdampfungsgeschwindigkeit | Keine Daten verfügbar |
| ▪ Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Dieses Produkt ist nicht brennbar. |
| ▪ Entzündlichkeit | nicht anwendbar |
| ▪ Explosive Eigenschaften | Nicht explosiv |
| ▪ Dampfdruck | vernachlässigbar, bei 25 °C |
| ▪ Dampfdichte | nicht anwendbar |
| ▪ Dichte | Keine Daten verfügbar |
| ▪ Relative Dichte | 2,01 - 2,16 (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat) |
| ▪ Schüttdichte | 850 - 1.200 kg/m ³ (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat) |
| ▪ Löslichkeit(en) | 140 g/l, bei 20 °C, Wasser (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat) |
| ▪ Löslichkeit | Keine Daten verfügbar |
| ▪ Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | nicht anwendbar |
| ▪ Selbstentzündungstemperatur | Zersetzt sich beim Erhitzen. |
| ▪ Zersetzungstemperatur | > 110 °C (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat) |
| ▪ Viskosität | nicht anwendbar |
| ▪ Oxidierende Eigenschaften | Methode: Das Produkt erwies sich gemäß Test der EG Richtlinie 67/548/EEC (Methode A17, brandfördernde Eigenschaften) als nicht brandfördernd. |
- 9.2. Sonstige Angaben**
- Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT) 70 - 75 °C, 50 kg (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

- Zersetzt sich wenn feucht.
- Zersetzt sich beim Erhitzen.
- Exothermes Gefahrenpotential

10.2. Chemische Stabilität

- Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
- Kontakt mit entzündlichen Produkten kann plötzliche Brände oder Explosionen bewirken.
- Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.

- Feuer oder starke Hitze kann heftiges Zerplatzen der Verpackung verursachen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

- Feuchtigkeitsexposition.
- Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

- Wasser, Säuren, Basen, Schwermetallsalze, Reduktionsmittel, Organische Materialien, Entzündliche Materialien, Brennbarer Stoff

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Sauerstoff

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Akute Toxizität

11.1.1. Akute orale Toxizität

- LD50, Ratte, 1.034 mg/kg (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)

11.1.2. Akute inhalative Toxizität

- Keine Daten verfügbar

11.1.3. Akute dermale Toxizität

- LD50, Kaninchen, > 2.000 mg/kg (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)

11.1.4. Reizung (andere)

- Einatmen, RD 50, 700 mg/m³, Atemreizung (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)

11.2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

- Kaninchen, leichte Reizung (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)
- Erfahrung am Menschen, Keine Hautreizung (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)

11.3. Schwere Augenschädigung/-reizung

- Kaninchen, Starke Augenreizung (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)

11.4. Sensibilisierung

- Meerschweinchen, Kein beobachteter Effekt (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)

11.5. Mutagenität

- Keine Daten verfügbar

11.6. Karzinogenität

- Keine Daten verfügbar

11.7. Fortpflanzungsgefährdende Wirkung

- Keine Daten verfügbar

11.8. Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

- Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

11.9. Toxizität bei wiederholter Verabreichung

- Keine Daten verfügbar

11.10. Aspirationsgefahr

- Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

- Fische, Pimephales promelas, LC50, 96 h, 70,7 mg/l, semistatischer Test (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)
- Fische, Pimephales promelas, NOEC, 96 h, 7,4 mg/l (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)
- Krustentiere, Daphnia pulex, EC50, 4,9 mg/l (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)

- Krustentiere, Daphnia pulex, NOEC, 48 h, 2 mg/l (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Abiotischer Abbau

- Wasser/Boden, $t_{1/2} < 1$ d
Ergebnis: Erkennbare Hydrolyse.
Zersetzungsprodukte: Wasserstoffperoxid / Natriumcarbonat (Natriumcarbonat-Peroxyhydrat)
- Luft, Photoabbau
Ergebnis: nicht anwendbar

12.2.2. Biologischer Abbau

- Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

- nicht anwendbar

12.4. Mobilität im Boden

- Luft
nicht anwendbar
- Wasser
Ausgeprägte Löslichkeit und Mobilität.
- Boden/Sedimente
Keine erkennbare Adsorption

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Diese Mischung enthält nur Substanzen, die nicht persistent, bioakkumulierbar oder toxisch sind (PBT).
- Diese Mischung enthält nur Substanzen, die nicht hochpersistent oder hochbioakkumulierbar sind (vPvB).

12.6. Andere schädliche Wirkungen

- Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

- Mit reichlich Wasser verdünnen.
- Abfälle in anerkannten Abfallbeseitigungsanlagen entsorgen.
- Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden.
- In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

13.2. Verunreinigte Verpackungen

- Behälter mit Wasser reinigen.
- Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
- Ungereinigte Verpackungen
- Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
- In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Internationale Transportvorschriften

- nicht reguliert

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, mit Nachträgen
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, mit Nachträgen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (WwWwS) of May 1999 - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe Vom 27. Juli 2005
- WGK nr 1364 class 1
- TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), mit Nachträgen

15.1.1. Registrierstatus

Informationen in Bestandsverzeichnissen	Status
Toxic Substance Control Act - Liste (TSCA)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Australia. Inventory of Chemical Substances (AICS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Canada. Domestic Substances List (DSL)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
China. Inventory of Existing Chemical Substances (IECSC)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Korean Existing Chemicals Inventory (KECI (KR))	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Liste der EU-Altstoffe (EINECS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Japan. Inventory of Existing & New Chemical Substances (ENCS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Philippine. Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
New Zealand. Inventory of Chemicals (NZIOC)	- Gemäß Bestandsverzeichnis
Mexico INSQ (INSQ)	- Eine oder mehrere Komponenten nicht in Liste aufgeführt

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

- Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

16.1. Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3

- H272 - Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
- H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
- H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

16.2. Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

16.2.1. Vollständiger Wortlaut der im Kapitel 2 aufgeführten R-Sätze

- R22 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- R41 - Gefahr ernster Augenschäden.

16.2.2. Vollständiger Wortlaut der im Kapitel 3 aufgeführten R-Sätze

- R 8 - Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.
- R22 - Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- R36 - Reizt die Augen.
- R37/38 - Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
- R41 - Gefahr ernster Augenschäden.
- R63 - Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.

16.3. Sonstige Angaben

- Neues Sicherheitsdatenblatt
- Neuausgabe zur Verteilung an die Kunden

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist allein für das angegebene Land vorgesehen, in dem es verwendbar ist. Das europäische Format für Sicherheitsdatenblätter, das mit der europäischen Gesetzgebung in Übereinstimmung ist, ist weder für den Gebrauch noch für die Verteilung in Ländern außerhalb der Europäischen Union vorgesehen, außer in Norwegen und in der Schweiz. Sicherheitsdatenblätter, die für andere Länder bzw. Regionen vorgesehen sind, sind auf Nachfrage verfügbar.

Die angegebene Information entspricht dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und unserer Erfahrungen mit dem Produkt, sie ist nicht erschöpfend. Sie bezieht sich - wenn nicht anders angegeben - auf das spezifizierte Produkt. Bei Kontakt bzw. Vermischung mit anderen Produkten ist zu prüfen, ob weitere Gefährdungen entstehen können. Die angegebene Information befreit in keinem Fall den Produktnutzer von der Berücksichtigung aller Vorschriften betreffs Sicherheit, Hygiene, Gesundheits- und Umweltschutz.

Druckdatum: 25.03.2014